Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1882

23 (4.5.1882)

ein alle Rinter nimfaffendes Renmachen, um ben Relicten die Roffen ber, Erhebung einer Reibe von Atteften zu ersparen.

Karlerube, ben 26. Poril 1882. Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Rarlsrube, ben 4. Mai 1882.

Manufacture and the angular

Allgemeine Berfügungen:

Dr. 23188. G.D. Nachweis über bie gum Guftentations: bezug berechtigten Relicten.

Sonftige Befanntmachungen:

Rr. 24386, G.D. Musichreiben erlebigter Stellen.

eradfenbungen nicht nötbig fallt.

Rr. 28745. B. Badereibeforberung mittels ber Gifenbahn.

Rr. 23798. B. Gubbeutfcher Berband.

Rr. 23805. B. Riederlandifche Guoweftbeuticher Berfehr.

Rr. 23816. B. Gubmeftbeuticher Berfebr.

Rr. 24006. B. Belgifd Gubmeftbeutfcher Bertehr.

Rr. 24205. B. Abfertigung von Steintohlen-Genbungen.

Rr. 24207. B. Gadfifd-Gubmeftbeutider Berband.

Rr. 23601. T. Uebergang ber Bagen.

Rr. 23709. B. Beseitigung alter Hebergangszettel.

Rr. 24250. B. Bagenbenütung.

Rr. 23275. R. Bergütung ber Umgugetoften.

Aufgefundenes Geld. Ids Tandhag

Allgemeine Berfügungen.

Dr. 23188. G.D. Die Borlage bes Rachweises über bie gum Suftentationebegug berechtigten Relicten von Angestellten betreffenb.

Mit Bezug auf Ziffer 9 ber im Berordnunge-Blatt Rr. III von 1842 veröffentlichten Berordnung Großh. Minifteriums ber Finangen bom 21. Januar 1842 Rr. 677, bie Errichtung einer Bittwenkaffe fur bie Angestellten ber Civilstaateverwaltung betreffend, wird hinsichtlich ber Borlage bes Rachweises über bie zum Guftentationsbezug berechtigten Relicten verftorbener Unge= ftellter befannt gegeben, bag es einer Beftätigung über bas Borhanbenfein einer Bittme burch einen Rotar, Gerichtsnotar ober ber Gemeindebehorbe nicht bedarf, fondern bag es in allen Fallen genügt, wenn bon bem bem verftorbenen Ungeftellten gulett vorgefett gewesenen Begirtsbeamten begw. von ber Bezirksbienststelle erhoben und bestätigt wirb, ob ber Berftorbene eine Bittme hinterlaffen hat ober nicht. Die Unzeige hieruber hat eventuell ben Ramen ber Bittme und beren Wohnort gu enthalten.

Sind fuftentationsberechtigte Rinder vorhanden, fo genügt bie Borlage einer bon bem bie Sinterlaffenschafteverhandlung leitenden Notar gefertigten, fammtliche benefizienberechtigte Sinterbliebenen umfaffende Rachweisung, worin bei ben Rinbern bie Bornamen und Geburtszeiten ent= halten find; bie Beifügung besonderer Geburtszeugniffe ber Rinber hierzu ift nicht erforberlich.

Werben aber Geburtszeugniffe eingereicht, fo ift ben Anforberungen genügt, auch wenn fie bon bem Pfarramte bes Geburtsorts ber benefizienberechtigten Rinber ausgestellt find; auch fann

76

ein alle Kinder umfassendes Zeugniß — statt getrennter Geburtszeugnisse für jedes einzelne Kind — vorgelegt werden.

Bon biesen Erleichterungen werben bie Großt. Dienftstellen vorkommenben Falles Gebrauch machen, um ben Relicten bie Koften ber Erhebung einer Reihe von Atteften zu ersparen.

Rarlsruhe, ben 26. April 1882.

Generalbirection ber Großherzoglich Babischen Staatseisenbahnen.

w. Gifenlohr.

Sonftige Befanntmachungen.

Berfonalfache.

Mr. 24386. G.D. Die Bahnverwalterstelle in Eppingen ift neu zu besehen. Bewerbungen um biese Stelle find binnen 8 Tagen anher einzureichen.

Sepadvertehr. delb sensonulegialt

Nr. 23745. B. Bom 1. Mai I. 3. an fönnen von und nach den im Kanton Schafshausen gelegenen diesseitigen Stationen Wilchingen, Neunkirch, Beringen, Neuhausen, Schafschafen, Herblingen und Thapingen nach und von benjenigen Stationen der Schweizerischen Nordostbahn, mit welchen via Schafshausen nach den gegenwärtigen und bezw. künstigen Tarisen bes direkten Personens und Gepäckund bezw. Gepäckverkehrs mit der Schweizerischen Nordsossbahn direkte Gepäckabiertigung besteht, Waarensendungen als Gepäck zu den direkten Gepäcktaren abgesertigt werden.

Biebei find fur bie Berfandt= und Empfangebehandlung ber biesseitigen Stationen bie Borfdriften bes Reglements fur ben internen Erprefigutvertebr, für jene ber Norbofts babnftationen bie Beftimmungen bes Schweizerifchen Reglemente über bie Behandlung von Baarenfendungen als Gepad jur Gepadtare vom 15. Juli 1876 und im Ueb: rigen bie Bestimmungen ber biretten Gepadtarife mit ber Norboftbabn maggebend. Gemäß Beftimmung ber lettern ift bie Berficherung bes Berthe und bes Intereffes ber rechtzeitigen Lieferung ausgeschloffen. Bur beiberfeitigen Abfertigung werben bie Rartirungemanualien bes bireften Bepadverfehre verwendet und babei ber Bepadichein und ber Talon, mit burchgebender Abreffe (Rame bes Berfens bere und Empfangere) verfeben, burch Bermittelung bee Bugeperfonale ber Bestimmungestation übergeben. Musffellung eines Aufgabefcheines an ben Berfenber erfolgt nicht. Die Colli felbit finb, um fie bon anbern Bepad: sendungen zu unterscheiben, mit genauen Abressen zu versiehen, zu benen besondere, den Stationen erstmals unangessordert vom Materials und Drucksachenbureau zugehende Fomulare (auf orangegelbem Papier) zu verwenden sind, welche vollständig auszufüllen und mit Datumstempel und Zug M zu bezeichnen sind. Die Verrechnung der erhosbenen Taren hat in den Gepäckrechnungen, jedoch getrennt von dem Gepäck, zu geschehen; die Abrechnung ersolgt in der Abrechnung über den Personens und Gepäckverkehr mit der Schweizerischen Rordostbahn, wobei eine Trennung von den gewöhnlichen Gepäcksendungen nicht nöthig fällt.

Bei ber Unnahme ber Sendungen ift bie biesseitige Berfügung Rr. 39197. B. vom 12. Juli 1881 (Berordnungs-Blatt Rr. 35) zu beobachten.

nognonig nod Gutervertebr. deare punndra

Wit Being auf Riffer a ber im Berorbni

Rr. 23798. B. Bur Bermeidung von Fehlspeditionen wird ben Subdeutschen Berbandstationen in Erinnerung gebracht, daß fur ben Transport leerer Getreibesäde nach Desterreich-Ungarn besondere Instradirungsvorschriften bestehen, welche in einzelnen Relationen von den Instradirungsvorschriften für den Getreideverkehr aus Desterreichtungarn nach Süddeutschland abweichen und bestalb bei Abfertigung diesbezüglicher Transporte genau zu besachten sind.

Mr. 23805. B. In ber mit Berfügung Nr. 16084. B. Berordnungs-Blatt Nr. 15 v. J. jur Ausgabe gelangten Inftradirungstabelle find auf Seite 3 sub b I die Monate 1, 3, 5, 5, in 1, 3, 5, 7, zu berichtigen und auf Seite 7 sub d I "sowie Amfterdam bei Bahnhofsvorschrift Niesländische Rheinbahn" nachzutragen.

Dr. 23816. B. Bum Gubmeftbeutichen Tarifheft 5 ift mit Giltigfeit vom 1. Dai b. 3. ber VI. Rachtrag erfcienen, movon ben betheiligten Dienftftellen die benöthigten Exemplare t. S. zugegangen find. dodied noitate jun den

Rr. 24006. B. Mit Wirfung vom 1. Mai I. 3. treten für ben Belgifch : Babifch = und Burttembergifchen Guterverfehr an Stelle ber bisherigen gleichnamigen Tarife vom 1. Marg 1879 theilweise neue Tarife in Rraft, und gwar: Beft II: für ben Belgisch=Bafeler (Geehafen)=Bertebr,

VIa: für ben Belgifch=Babifchen (Geehafen)=Bertehr,

VIIa: für ben Belgifch = Bürttembergifchen (Gee= hafen)=Vertebr.

Die Tarifhefte VIb, I. u. II. Abtheilung fowie VIIb. I. u. II. Abtheilung für ben Belgifch = Babifchen = und Bürttembergifden Localguterverkehr vom 1. Auguft bezw. 1. September 1879 bleiben noch bis gum 1. Juni I. 3. in Rraft; mit biefem Beitpuntte treten jedoch an beren Stelle ebenfalls neue gleichnamige Tarifbefte.

Die Inftradirungevorschriften find in besonbere Befte aufgenommen worden; jene für ben Belgifch Babifchen Ber= fehr gelangen mit ben Gingangs ermähnten Tarifen gur Ausgabe. Die Stationen Altlugheim, Langenbruden, Mauer, Mühlader, Rheinsheim, Biesloch und Burgburg murben in bie neuen Tarife nicht wieder aufgenommen.

Ferner wurden zum 1. Mai I. J. eine weitere Anzahl bieffeitiger und Burttembergifcher Stationen in ben birecten Guterverkehr mit ben Stationen ber Großen Englifden Ditbahn, London und Sarwich, einbezogen und gelangen biefür gleichzeitig mit ben neuen Babifch-Belgischen Tarifen folgende Tarifhefte bes Englifd = Gubmeftbeutiden Berbands: Guterverfehre gur Ausgabe:

Beft I: Reglementarifche Beftimmungen, Tarifvorfdriften und bie Rlaffification ber Guter enthaltenb;

Beft VI: Frachtfabe und befondere Beftimmungen für ben Berfehr London und Barwich (Stationen ber Großen Englischen Oftbahn) nach und von Babifden Stationen enthaltenb;

Beft VII: Frachtfate und befonbere Bestimmungen für ben Berfehr London und Barwich (Stationen ber Großen Englischen Dftbabn) nach und von Bürttembergifden Stationen enthaltenb.

Die vorftebend bezeichneten Drudfachen werben ben in Betracht tommenben Stationen in ber üblichen Angahl von bier aus birect zugeben.

Rr. 24205. B. 3m Bechenverzeichniffe ber Roblen= tarife für ben Rheinifd : Beftfälifd : Babifden, Burttem: bergifden, Main-Redarbahn und Beffifden Bertebr ift bei ber Beche "Wiesche ver" bie Rartirungs: und Tarifftation Mulheim a. b. R. K. r. gu ftreichen und bafur "Beiffen" mit einer Unidluffracht von 1,50 gu feben.

Rr. 24207. B. Bu ben fur ben Gachfifd . Gubmeft: beutschen Berband bestehenden Inftrabirungevorschriften bes Tarifhefte Rr. 4 ift mit Giltigfeit vom 1. Dai I. 3. ber Nachtrag III gur Ausgabe gelangt, welcher ber betreffenben biesfeitigen Uebergangeftation in benöthigter Ungahl f. S. zugeht.

Materialfachen.

Rr. 23601. T. Rach Mittheilung ber Betriebebirec= tion ber R. priv. Alfolo-Fiumaner Gifenbahn tonnen Bagen bon mehr als 9 m Gefammtlange ober mit einem Rabstande über 5 m nur nach vorgangiger Bereinbarung gur Trajectirung über bie Donau gwischen ben Stationen Gombos und Erbob ber Linie Großwardein-Effeg zugelaffen werben, mahrend fie im gewöhnlichen Bertehre von ber Trajectirung ausgeschloffen find.

In ber Cammlung von Borichriften für bie betriebe: fichere Beschaffenbeit, bie Belabung und ben Uebergang ber Bagen ift unter Abtheilung 13 Geite 16 entsprechenbe Rotig hanbfdriftlich beigufügen.

Mr. 23709. B. Die langft beftebenbe Anordnung, wonach bie Labest at i on verpflichtet ift, an jedem Gutermagen vor beffen Bieberverwendung bie an bemfelben noch etwa befindlichen ungiltigen Anschriften und Begettelungen vollftandig zu beseitigen, wird ben Guterftationen unter Sinweis auf die biesseitige Berfügung vom 3. Juni 1870 Rr. 26121 fowie auf jene Rr. 65362. B. von 1874 (Berordnungs-Blatt Geite 337) gur genauen Beachtung mit bem Unfügen in Erinnerung gebracht, bag Buwiber= handlungen funftig mit Ordnungoftrafen geabnbet werben.

Rr. 24250. B. Auf Beranlaffung ber Gigenthums: verwaltung wird bie mit biesfeitiger Berfügung Rr. 51431. B. vom v. J. (Berordnunge : Blatt Geite 215) binfichtlich der Benütung ber gebedten und offenen Guter= magen ber Raab : Debenburg : Cbenfurter Gifen: babn angeordnete Befchrantung biermit wieder aufgehoben.

3 190 find Rufgefunbenes Gelblisch if

am 23. April b. J. im Bug 54 ber Betrag von 5 M. und auf Station Heibelberg Karlsthor abgegeben.

Dir 24006, B. Wit Wirtung vom 1. Mai I., I. treten für den Belgifche Bartin, und Wirteründergieden Güterverkehr an Stelle der dieherigen gleichnamigen Tartie vom 1. März 1879 theilweise neue Tartie in Kraft, und zwar: Heft II: für den Belgisch-Baseler (Seebasen)-Bertehr, VIa: für den Belgisch-Badischen (Seebasen)-Bertehr, VIIa: für den Belgisch-Bürttembergischen (Seeb den Belgisch-Bürtten.

Die Taribeite VIb, 1 n. Il Abtheilung towie VIIb, I. u. Il. Abtheilung für den Belgiche Babisten und Böhrtemberglögen Loealgäterverfehr vom 1. August bezw. 1. September 1879 bleiben noch dis zum 1. Juni 1. J. in Kraft; mit diesem Zeitpuntte treten jedoch an deren Stelle gebenfalls neue gleichnamige Taribeste.

Die Indiabirungsvordarülten find in besondere Defte aufgenommen werben; sene für den Belgischi-Badischen Bere tehr gelangen mit den Eingangs erwähnten Taxisen zur Russgade. Die Statismen Allussbeim, Langendrücken, Mauer, Wablacker, Noeinsbeim, Biestloch und Bürzburg wurden in die neuen Taxise nicht weder aufgenommen.

Gerner wurden zum 1. Mai t. 3. eine weitere Angahl bieffeitiger und Burtembergischer Statienen in den directen Giffeitiger und Burtembergischer Statienen in den die Großen Englischen Stibabn, Lond on und Harwich artibet, einbezogen und gelangen biefür gleichzeitig mit den neuen Badische Belgischen Tarifen tolgende Tarifoeite des Englische Anifoenen Badischer

Hett I: Regiementarifche Bestimmungen, Tarisvers farriten und die Klassification der Guter enthaltens

Heft VI: Stadtlige und vefondere Bestimmungen für ben Berlebr London und Harvich (Stationen der Großen Englischen Ofifabn) nach und

von Babischen Stationen enthaltenb; Heft VII: frachtläge und besondere Bestimmungen für ven Beetebe London und Harvich (Stationen ber Größen Englischen Ditbahn) und und

von Bartrembergischen Stationen enthaltene.
Die verstebend bezeichneten Ornaffachen werden den in Betracht tommenden Stationen in ber üblichen Angabt von

Bet. 24205. B.nsfemegenunden Rollen

Rr. 23275. R. Benn nach Maßgabe bes §. 2 Abf. 2 bezw. §. 5 ber landesherrlichen Berordnung vom 30. April 1875, die Bergütung der den Beamten und Angestellten bei Bersehung erwachsenden Umzugskosten betreffend (Bersordnungs-Blatt Nr. 24), als Ersah des Auswandes für die persönlichen Bedürfnisse die geordnete Diät angerechnet wird, so ist zur Begründung der letzteren stets auch die Zeit des Abgangs am einen und der Ankunft am andern Wohnort beizusehen.

Rachtrag III jur Ausgabe gelangt, welcher ber betreffenben biesfeitigen Urbergangsstation in benötbigter Angabl t. H. zugebt.

one on the new and the company of the contract of the contract

Ox. 23601. T. Bach Mittheilung ber Betriebabnicztion ber K. priv. Alföldessimmaner Eisenbahn tonnen Bacgen von mehr als 9 m Gesammtlänge ober mit einem
Rabsiande über 5 m nur nach veräängiger Bezeinbarung
zur Teasectirung über vie Tenan zwischen den Stationen
Gembos und Erdör ver Linie Großwardein-Offeg zugelatsen
werden, während sie im gewohnlichen Bertehre von der
Traiectirung anwalchriefen in den

In der Samuelung ben Borfcriften für die betriebefichere Beschaffenbeit, die Beladung und den Uebergang der Waggen ift unter Abruellung 18 Seire 16 entiprechende Botig handstriftlich beignftigen.

Vir. 28709. B. Die iangst bestehde Andronung. wonach vie Lad est unt in berechtet ist, an jedem Gütere wagen vor dessen Wiederrechdung die an demselden nead etwa beschooligen ungiltigen Anschriften und Bezeiter langen vollständig zu beseitigen, wird den Güterstätignen ninter Hinveis auf die dieseleitige Vertügung vom 3. Innier Hinveis auf die dieseleitige Vertügung vom 3. Innier Vertügung vom 3. Innier Vertügung vom 3. Inniere von Vertügung vom 3. Inniere von Vertügung vom 3. Inniere von Vertügen in Erinnerung gedracht. das sinvidere mit dem Anstigen in Erinnerung gedrach, das sinvidere vondlungen kinstig mit Ordnungsfrasen gedorfoet werden.

98r. 24250. B. Bini Beranlasiung der Eigenthumde verwaltung wird die mit diessestiger Berügung Br. 51431. B. vom v. J. (Berordnungs-Blatt Ceite 215) binstignlich der Benühung der gederlich und offenen Güterr wagen der Rands-Oedenburgs-Ebensunter Eisen bahn angerednete Beschräntung diermit wieder antgehoben